



**Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft**

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
• Dienstort Berlin - 11056 Berlin

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT: Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 4450
FAX +49 (0)30 18 529 - 3274
E-MAIL 421@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
AZ 421-51400/0018

DATUM **2 & Sep. 2016**

Fragen für den Monat September 2016

Ihre am 20. September 2016 im Bundeskanzleramt eingegangenen schriftlichen Fragen
Nr. 09/110 und 09/111

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftlichen Fragen

„Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Insolvenzverfahren des Unternehmens KTG Agrar SE, insbesondere hinsichtlich agrarstruktureller Risiken solcher Investorenmodelle und notwendiger Schutzregelungen für ortsansässige Landwirtschaftsbetriebe?“

und

„Welche Prüfungen wurden und werden nach Kenntnis der Bundesregierung von der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH im Rahmen der Privatisierung ehemals volkseigener Äcker, Wiesen und Wälder vorgenommen, um den Verkauf dieser Flächen im öffentlichen Eigentum an Unternehmen mit riskanten Geschäftsmodellen oder ethisch bedenkliche Personen (z. B. an Kriegsverbrechen Beteiligte) zu verhindern?“

beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Bundesregierung verfolgt im Hinblick auf den Bodenmarkt die agrarstrukturellen Ziele des Vorrangs regional verankerter Landwirtinnen und Landwirte, einer breiten Streuung des Eigentums an landwirtschaftlichen Flächen, der Vermeidung marktbeherrschender Positionen

und Dämpfung spekulativer Entwicklungen, der Stärkung ländlicher Räume und einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Flächen.

Die Entwicklung von Holdingstrukturen in der Landwirtschaft kann diese Ziele gefährden. Die Übertragung des Besitzes von landwirtschaftlichen Flächen an Holdings und an außerlandwirtschaftliche Investoren übergeht den im Grundstücksverkehrsgesetz geregelten Vorrang von ortsansässigen Landwirten beim Flächenerwerb. Ein übermäßiges Wachstum des Umfangs von Flächen, die von Holdings bewirtschaftet werden, kann eine breite Streuung des Eigentums gefährden und den Wettbewerb auf regionalen Bodenmärkten verzerren. Eine Verlagerung des Managements an die Konzernzentralen kann die Zahl qualifizierter Arbeitsplätze in den Regionen gefährden und die Gestaltungsmöglichkeiten von Holdings im steuerlichen Bereich das Steueraufkommen in der Region verringern. Die Orientierung der Bewirtschaftung an übergeordneten Interessen der Holding sowie die regionale Entfremdung von Bewirtschaftung und Eigentum der Flächen können eine nachhaltige Bewirtschaftung gefährden.

Agrarstrukturelle Ziele im Hinblick auf den Bodenmarkt sollen in Deutschland im Wesentlichen durch das Grundstücksverkehrsgesetz und das Landpachtverkehrsgesetz erreicht werden. Wie die Praxis zeigt, bestehen im Bodenverkehrsrecht zur Erreichung der oben genannten agrarstrukturellen Ziele Regulierungslücken auf Länderebene.

Das Bodenverkehrsrecht liegt seit der Föderalismusreform I in alleiniger Zuständigkeit der Bundesländer. Die Agrarministerkonferenz (AMK) hat die „Bund-Länder-Arbeitsgruppe Bodenmarktpolitik“ initiiert, um Fehlentwicklungen auf dem Markt für landwirtschaftliche Flächen entgegen zu wirken.

Der Bericht dieser Bund-Länder-Expertengruppe der AMK vom 20. März 2015 enthält Vorschläge zur Schließung der Regulierungslücken. Unter anderem könnte eine Einbeziehung von Anteilskäufen in die beiden Gesetze (Grundstück- und Landpachtverkehrsgesetz), die Schließung von Umgehungstatbeständen, die bisher nicht stattfindende Verhinderung einer „ungesunden Anhäufung land- und forstwirtschaftlicher Flächen“ im Landpachtverkehrsgesetz und andere Vorschläge dazu beitragen. Die Vorschläge sind bislang von den hier zuständigen Ländern nicht umgesetzt worden. Dies trifft u. a. auch auf Thüringen zu.

Zu Frage 2:

Es gehört nicht zu den Aufgaben der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG), die Kaufinteressenten für die zu privatisierenden Flächen einer ethisch-moralischen Prüfung zu unterziehen, oder das unternehmerische Risiko der jeweiligen Geschäftsmodelle zu bewer-

ten. Die BVVG prüft lediglich, ob dem jeweiligen Verkauf rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Sie stellt ferner sicher, dass das Eigentum an den zu verkaufenden Flächen nur übertragen wird, wenn die Zahlung des Kaufpreises gesichert ist. Die Klärung der Frage, ob jemand sich an Kriegsverbrechen beteiligt hat, obliegt den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten. Die in § 1 Abs. 4 Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG) geforderte Prüfung haben die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first name and a last name, possibly 'M. Müller'.